



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

- Nur per E-Mail -

Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter,
sowie HSGL-BP

über das AIS:
Finanzämter
gem. Verteiler I:
Lfd. Nr. 1 bis 16

Steuerverwaltung

Referat für Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Bußgeld-
und Strafsachen 512

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg
Telefon 040-4 28 23 - 2475 Zentrale 040 - 115
Telefax 040-4 28 23 - 2174

Ansprechpartner: Tim Peter
Zimmer 240
Email Tim.Peter@fb.hamburg.de

Az.: S 0319 – 2020 / 003 - 51

Hamburg, 11. September 2020

**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen;
Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme
mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem
30. September 2020**

Hier: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. August 2020

Der Bundesminister der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. August 2020 eine Neuveröffentlichung der Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a der Abgabenordnung (AO) ohne TSE nach dem 31. Dezember 2019 sowie des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 148 vorgenommen (juris und BStBl. I 2020, S. 656).

Klarstellend weise ich darauf hin, dass der Erlass der Finanzbehörde Hamburg vom 10. Juli 2020 (Az. S 0319 – 2020 / 003 – 51) sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl. I 2019, S. 1010) als auch mit dem neuerlichen BMF-Schreiben vom 18. August 2020 im Einklang steht und (weiterhin) uneingeschränkt gilt.

Mit dem hamburgischen Erlass wird mangels bundeseinheitlicher Vorgaben für die Zeit nach dem 30. September 2020 landesintern ein verbindlicher und einheitlicher Anwendungsmaßstab für die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO vorgegeben. Diese ermessenslenkende Vorgabe soll unnötigen organisatorischen Aufwand von den Finanzämtern fernhalten und den Unternehmen zugleich Rechtssicherheit geben.

Der Landeserlass knüpft an die Verpflichtung gemäß § 146a Abs. 1 Satz 1 AO iVm § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung an, elektronische Aufzeichnungssysteme – wie im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 umgesetzt – unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30. September 2020 mit einer TSE zu schützen. Da dies in vielen Fällen in der genannten Frist nicht möglich sein wird, gewährt der hamburgische Erlass sodann eine längstens bis zum 31. März 2021 befristete und antragslos zu gewährende Bewilligung nach § 148 AO, wenn die im Erlass näher definierten Voraussetzungen – erteilter Umrüstungsauftrag bzw. verbindliche Bestellung oder cloudbasierte Lösung – nachprüfbar dokumentiert vorliegen.

Zwar soll eine Bewilligung nach § 148 AO grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen. Bei einem zu erwartenden Massenverfahren können – wie im hamburgischen Erlass vorgegeben – aber einheitliche Voraussetzungen statuiert werden, bei deren Vorliegen die Bewilligung befristet (hier bis zum 31. März 2021) als erteilt gilt. Eine vorherige Antragstellung müsste bei Vorliegen dieser Voraussetzungen daher stets positiv beschieden werden. Insofern kann in solchen Fällen von einer Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Diese ermessenslenkende Entscheidung steht im Einklang mit § 148 AO und dem AEAO zu § 148. Damit nimmt die Landesverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit die eigene Verantwortung für effektiven Ressourceneinsatz wahr.

Stoll

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.